

Pensionsrückstellung: Richttafeln 2018 G Steuerliche Anerkennung durch das BMF

Dr. Kleeberg & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Member Crowe Global

Steuerliche Anerkennung der Heubeck-Richttafeln 2018 G

Heubeck-Richttafeln 2018 G

Am 20.07.2018 hatte die HEUBECK AG ihre aktuellen Richttafeln (RT 2018 G) veröffentlicht. Diese Richttafeln wurden aufgrund einer festgestellten Inkonsistenz am 05.10.2018 korrigiert veröffentlicht.

Auf Basis der aktualisierten Richttafeln ist mit einem Anstieg der Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz bis zu 1,2 % und nach HGB bzw. internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen von bis zu 2,0 % zu rechnen.

Zu beachten ist, dass der sich ergebende Aufwand aus der Umstellung auf die neuen Richttafeln steuerlich über einen Zeitraum von mindestens drei Wirtschaftsjahren gleichmäßig zu verteilen ist.

Gültigkeit für Steuerbilanz, Handelsbilanz und IFRS-Abschlüsse und Erstanwendung

Die Heubeck-Richttafeln werden in der Praxis regelmäßig als biometrische Grundlage für die Bewertung von Pensionsrückstellungen verwendet. Hierbei können die aktuellen Richttafeln grundsätzlich für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen nach steuerlichen, handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen genutzt werden.

Die Anerkennung der neuen Richttafeln durch das BMF für ertragsteuerliche Zwecke stellt – neben der Verwendung der neuen Richttafeln in der Praxis, vor allem durch die Aktuarien – ein Indiz für die allgemeine Anerkennung der neuen Richttafeln dar. Eine Erstanwendung auf den Jahres- und Konzernabschluss zum 31.12.2018 sowie für die Steuerbilanz für das Jahr 2018 scheint daher geboten.

BMF-Schreiben vom 19.10.2018

Mit BMF-Schreiben vom 19.10.2018 (IV C 6 - S 2176/07/10004 :001) nimmt das BMF zu den neuen Richttafeln Stellung.

Bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen sind nach § 6a Abs. 3 Satz 2 EStG u.a. die anerkannten Regelungen der Versicherungsmathematik anzuwenden. Sofern in diesem Zusammenhang bislang die Heubeck-Richttafeln 2005 G verwendet wurden, ist zu beachten, dass diese nun durch die Heubeck-Richttafeln 2018 G ersetzt wurden.

Das BMF erkennt die aktuellen Heubeck-Richttafeln 2018 G als mit den anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen übereinstimmend an.

Die Heubeck-Richttafeln 2018 G können erstmals der Bewertung von Pensionsrückstellungen am Ende des Wirtschaftsjahres zugrunde gelegt werden, das nach dem 20.07.2018 (Tag der (erstmaligen) Veröffentlichung der neuen Richttafeln) endet. Die alten Richttafeln 2005 G können letztmalig für das Wirtschaftsjahr verwendet werden, das vor dem 30.06.2019 endet. Für Wirtschaftsjahre, die ab dem 30.06.2019 enden, sind verpflichtend die neuen Richttafeln 2018 G zu verwenden.

Der Übergang hat einheitlich für alle Pensionsverpflichtungen und alle sonstigen versicherungsmathematisch zu bewertende Bilanzposten des betreffenden Unternehmens zu erfolgen.

Ermittlung und Verteilung des steuerlich relevanten Unterschiedsbetrags

Die Verteilung des Unterschiedsbetrags, der sich aus der Neubewertung aufgrund der neuen Heubeck-Richttafeln 2018 G ergibt, hat auf mindestens drei Wirtschaftsjahre gleichmäßig zu erfolgen. Dies gilt unabhängig davon, ob sich aus der Neubewertung ein positiver oder negativer Unterschiedsbetrag ergibt. Eine Verteilung auf weniger als drei Wirtschaftsjahre ist ausgeschlossen. Eine gleichmäßige Verteilung über einen Zeitraum von mehr als drei Wirtschaftsjahren ist hingegen möglich.

Am Ende des Wirtschaftsjahres, für das die neuen Rechnungsgrundlagen erstmals anzuwenden sind (Übergangsjahr), ist die jeweilige Pensionsrückstellung zunächst auf der Grundlage der bisherigen Rechnungsgrundlagen (bspw. Heubeck-Richttafeln 2005 G) nach § 6a Abs. 3 und Abs. 4 S. 1 und 3 bis 5 EStG zu ermitteln. Anschließend ist zu demselben Stichtag die so ermittelte Rückstellung um ein Drittel des Unterschiedsbetrags zwischen dem Teilwert der Pensionsverpflichtung am Ende des Übergangsjahres nach den Heubeck-Richttafeln 2018 G und den bisher verwendeten Rechnungsgrundlagen zu erhöhen oder – bei negativem Unterschiedsbetrag – zu vermindern.

Im ersten Folgejahr ist die Rückstellung basierend auf den Richttafeln 2018 G zu ermitteln, sodass die alten Richttafeln 2005 G nicht mehr anzuwenden sind. Die so berechnete Pensionsrückstellung ist um ein Drittel des Unterschiedsbetrags zu vermindern oder zu erhöhen, die im Übergangsjahr ermittelt wurde. Sofern im ersten Folgejahr Pensionszusagen neu erteilt wurden oder sich die Verpflichtung bei einer bestehenden Zusage erhöht, sind die Pensionsrückstellungen insoweit in vollem Umfang auf der Basis der neuen Richttafeln 2018 G zu bewerten.

Im zweiten Folgejahr ist die Pensionsrückstellung auf Grundlage der neuen Richttafeln 2018 G zu ermitteln. Eine Kürzung der Rückstellung unterbleibt.

Billigkeitsregelung

Aus Billigkeitsgründen ist es nicht zu beanstanden, wenn der Unterschiedsbetrag für sämtliche Pensionsverpflichtungen eines Betriebs insgesamt als Differenz zwischen den Teilwerten nach den Richttafeln 2018 G und den bisherigen Rechnungsgrundlagen am Ende des Übergangsjahres ermittelt und dieser Gesamtunterschiedsbetrag in unveränderter Höhe auf das Übergangsjahr und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt wird, indem von der Summe der Pensionsrückstellungen nach den Richttafeln 2018 G am Ende des Übergangsjahres zwei Drittel und am Ende des Folgejahres ein Drittel dieses Gesamtunterschiedsbetrags abgezogen werden.

Ergebnisbelastung im Jahr 2018 in Handels- und Steuerbilanz abweichend

Den Unternehmen ist zu raten, sich zeitnah einen Überblick über die Auswirkungen der neuen Richttafeln zu verschaffen. Auch wenn sich eine allgemeingültige Aussage zum Umfang des Anstiegs der Pensionsrückstellungen verbietet, steht eines fest: Die Pensionsrückstellungen werden zum 31.12.2018 in den Bilanzen ansteigen.

Allerdings sind hierbei zwei Besonderheiten zu beachten: Erstens wird der steuerliche Anstieg der Verpflichtungen geringer ausfallen als der korrespondierende handelsrechtliche Anstieg. Zweitens ist der steuerliche Mehrbetrag nicht sofort aufwandswirksam zu berücksichtigen, sondern gleichmäßig über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren zu verteilen.

Für Ihre Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner:

Prof. Dr. Christian Zwirner, WP/StB

Tel. + 49(0)89-55983-248

christian.zwirner@crowe-kleeberg.de